



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15.07.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 13128,

BV lfd. Nr. 1

97,12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 42, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 9, 9 a, Größe: 484 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in zentraler Lage von 47169 Duisburg-Marxloh in einem 1914 errichteten, beidseitig angebauten, viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller. Des Weiteren ist ein zweigeschossiges Hofgebäude vorhanden. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2005 im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt neun Einheiten aufgeteilt.

Die Wohnfläche beträgt gemäß einer Aufstellung in der Grundakte ca. 76,60 qm. Sie gliedert sich in Wohnen/Essen, Schlafen, Bad, WC, Abstellraum 1, Flur, Küche, Abstellraum 2 und Terrasse (Sondernutzungsrecht). Zum Wertermittlungstichtag war die Wohnung vermietet.

Das Gemeinschaftseigentum vermittelt einen durchschnittlichen bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Es besteht Instandhaltungsrückstau. Die Wohnung befand sich in einem in Teilen renovierungsbedürftigen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

43.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.